



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 256

7. April 2021

787-L

## **Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 11. März 2021, Az. G4-7271-1/1186**

<sup>1</sup>Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022;
- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) einschließlich der einschlägigen dazu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte;
- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates einschließlich der einschlägigen dazu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte;
- die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance;
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance;

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz;
- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung;
- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014–2020;
- die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu.

<sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

<sup>3</sup>Mit der jeweiligen Anrede (z. B. „Antragsteller“, „Zuwendungsempfänger“) sind in dieser Richtlinie einschließlich aller Anlagen und Formulare alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

## **Teil A: Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)**

### **1. Zuwendungszweck**

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Vorhaben in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden, die zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung beitragen,

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

### **2. Gegenstand der Förderung**

#### **2.1 Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter**

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern (Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013),
- ausschließlich der Erzeugung tierischer Produkte nach Anlage 1 bzw. der Verarbeitung oder Direktvermarktung von eigenerzeugten tierischen Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen mindestens einem oder mehreren der unter Nummer 1 genannten Zuwendungszwecke dienen.

#### **2.2 Ausgaben für Betreuung**

<sup>1</sup>Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Ausgaben für Betreuung) von mehr als 100 000 € gefördert werden.

<sup>2</sup>Bei einer Förderung von Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Ausgaben für Betreuung) von mehr als 200 000 € ist ein fachkundiger, zugelassener Betreuer einzuschalten.

#### **2.3 Einschränkungen der Förderung**

Folgende Einschränkung ist zu beachten:

Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch sowie Milcherhitzungs- und -abfüllanlagen und Milchverarbeitung sind nur unter der Voraussetzung förderfähig, dass sie den entsprechenden hygienerechtlichen Vorgaben entsprechen (Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde).

### 3. Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
- b) Investitionen in Hopfen- und Tabakanbau,
- c) Investitionen in Rebanlagen, in bauliche Maßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen im Weinbau sowie in sonstige Vorhaben, die Gegenstand einer Förderung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus sein können,
- d) der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen,
- e) Ersatzinvestitionen sowie der Erwerb gebrauchter Maschinen und Anlagen,
- f) Investitionen, die die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
- g) Investitionen im Schlachtbereich,
- h) Investitionen in die Pelztierhaltung,
- i) der Kauf von Maschinen und Geräten, mit Ausnahme erforderlicher technischer Erstausrüstung bei Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten,
- j) der Erwerb von Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen,
- k) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Schuldzinsen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- l) Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- m) Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäude,
- n) Maschinen- und Erntelagerhallen,
- o) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- p) behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen), Abgaben sowie satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungs- und Stromanschlusskosten,
- q) Investitionen, die im Rahmen des Europäischen Meeres und Fischereifonds gefördert werden können,
- r) Investitionen, die zur Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen dienen,
- s) Vorhaben, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, soweit sie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert sind,
- t) Lagerräume für Grundfutter (z. B. Fahrsilos),
- u) Lagerräume für Wirtschaftsdünger (z. B. Güllegruben), die nicht im direkten Zusammenhang mit einem zur Förderung beantragten Gebäude der Tierhaltung stehen.

### 4. Sonstige Förderverpflichtungen

<sup>1</sup>Vom Betrieb sind besondere Anforderungen mindestens in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und zusätzlich im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu erfüllen.

- Die besonderen Anforderungen des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfolgt.  
Hierzu zählen die erfolgreiche Teilnahme an GQ-Bayern, QS (Qualität und Sicherheit), QM (Qualitätsmanagement Milch) oder GLOBAL G.A.P. mit dem Betriebszweig/den Betriebszweigen, in dem/in denen eine Förderung beantragt wird sowie die Herstellung der Produkte nach EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 bzw. einer Nachfolgeverordnung.
- Die besonderen Anforderungen des Umwelt- oder Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z. B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.  
Dies ist der Fall, wenn im Rahmen des Auswahlverfahrens ein Kriterium aus dem Bereich Umwelt- oder Klimaschutz erfüllt wird.

<sup>2</sup>Der Tierbesatz des antragstellenden Unternehmens darf nach Durchführung der Investition in die Tierhaltung einen Wert von 2,0 GV/ha LF nach Mehrfachantrag nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Darüberhinausgehende Vorgaben des Fachrechtes bleiben unberührt.

<sup>4</sup>Für Vorhaben über 200 000 € anerkannte zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Ausgaben für Betreuung) ist eine Buchführung, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, für fünf Jahre ab Schlusszahlung fortzuführen.

## 5. Zuwendungsempfänger

### 5.1 Unternehmen der Landwirtschaft

<sup>1</sup>Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreicht oder überschritten wird oder
- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

<sup>2</sup>Als Tierhaltung im Sinne des ersten Tirets gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäferei.

<sup>3</sup>Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. <sup>4</sup>Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung, oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein.

<sup>5</sup>Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Stimmanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 6.2 (Prosperität) erfüllen. <sup>6</sup>Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Stimmanteil des nicht zuwendungsfähigen Gesellschafters entspricht.

<sup>7</sup>Das antragstellende Unternehmen muss grundsätzlich auch Bewirtschafter bzw. Betreiber des geförderten Objekts sein.

### 5.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

## 6. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eingehalten werden.

### 6.1 Qualifikation, Unternehmenszahlen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Antragstellung

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs nachzuweisen.
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzepts über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit des durchzuführenden Vorhabens zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund des durchzuführenden Vorhabens zulassen.
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen. Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen.

### 6.2 Prosperität

<sup>1</sup>Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 140 000 € je Jahr bei Ledigen und 170 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

<sup>2</sup>Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Stimmanteil von mehr als 10 % verfügen. <sup>3</sup>Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 140 000 € je Jahr bei Ledigen und 170 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der dem Stimmanteil dieses Gesellschafters entspricht.

<sup>4</sup>Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung der Einkommensprosperität herangezogen. <sup>5</sup>Diese Kennziffer darf den Wert von 140 000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

### 6.3 Existenzgründung

<sup>1</sup>Bei Unternehmen, die während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 6.1 mit der Maßgabe, dass

- statt einer erfolgreichen Bewirtschaftung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit des durchzuführenden Vorhabens durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

<sup>2</sup>Als Existenzgründung in diesem Sinne zählt nicht, wenn das Unternehmen infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet wurde.

## 7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 7.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

### 7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 1.2 (Teile A und B), soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind

- die Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichen Vermögen,

- der Kauf neuer technischer Einrichtungen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computerhardware und -software,
- allgemeine Aufwendungen, für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.

### 7.3 Höhe der Zuwendung

<sup>1</sup>Überschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 20 000 €, wird keine Förderung gewährt.

<sup>2</sup>Die Förderung wird begrenzt auf zuwendungsfähige Ausgaben von 800 000 € (ohne Ausgaben für Betreuung) je Zuwendungsempfänger; abweichend davon wird die Förderung bei Betriebszusammenschlüssen auf zuwendungsfähige Ausgaben von 1 600 000 € (ohne Ausgaben für Betreuung) begrenzt. <sup>3</sup>In der aktuellen Planungsperiode (2014 bis 2022) darf eine Obergrenze in Höhe von 1 500 000 € zuwendungsfähige Ausgaben je Zuwendungsempfänger (3 000 000 €) höchstens einmal ausgeschöpft werden.

<sup>4</sup>Zudem darf der Gesamtwert der je Zuwendungsempfänger nach Nr. 7.3.1 und Nr. 7.3.2 gewährten Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage (zuwendungsfähige Ausgaben den Wert von 40 % nicht übersteigen.

<sup>5</sup>Beihilfen, die als staatliche Beihilfen gewährt werden, dürfen den Betrag von 500 000 € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen.

#### 7.3.1 Zuschuss für Investitionen

<sup>1</sup>Bei Investitionen in die Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

<sup>2</sup>Bei Investitionen in die Tierhaltung wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, sofern die Anforderungen nach Anlage 1 erfüllt werden (Premiumförderung).

<sup>3</sup>Für Investitionen, die der erstmaligen Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung dienen, wird ein Zuschlag zum Fördersatz der Premiumförderung von 15 Prozentpunkten gewährt.

<sup>4</sup>Bei Investitionen in die Zuchtsauenhaltung wird ein Zuschlag von 15 Prozentpunkten gewährt.

<sup>5</sup>Bei Investitionen in die Mastschweinehaltung, die die Kriterien des BMEL-Tierwohllabels Stufe 3 erfüllen, wird ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten gewährt.<sup>1</sup>

#### 7.3.2 Förderung der Betreuung

<sup>1</sup>Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von

- 2,5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000 €,
- 1,5 % des 500 000 € überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens

als förderfähig anerkannt.

<sup>2</sup>Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6 000 €, der Höchstbetrag 17 500 €.

<sup>3</sup>Die Betreuung wird mit einem Zuschuss von bis zu 50 % gefördert.

<sup>4</sup>Bei Investitionen, die der erstmaligen Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung dienen und bei Investitionen in die Zuchtsauenhaltung wird die Betreuung mit einem Zuschuss von bis zu 40 % gefördert.

<sup>1</sup> Der Zuschlag von 10 Prozentpunkten bei Investitionen in die Mastschweinehaltung wird bis auf Weiteres nicht angeboten.

## Teil B: Diversifizierungsförderung (DIV)

### 1. **Zuwendungszweck**

Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums geleistet.

### 2. **Art der Förderung**

Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

### 3. **Gegenstand der Förderung**

#### 3.1 Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen

<sup>1</sup>Gefördert werden Investitionen in Bayern zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) erfüllen.

<sup>2</sup>Gefördert werden

- Investitionen, die landwirtschaftsnahe, sowie hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Tätigkeiten ermöglichen, sowie
- sonstige Vorhaben, die gleichzeitig dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz dienen.

<sup>3</sup>Voraussetzung für eine Förderung von Vorhaben ist die räumliche Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb.

#### 3.2 Einschränkungen der Förderung

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- Investitionen im Bereich Gästebeherbergung können nur bis zur Gesamtkapazität von maximal 25 Gästebetten gefördert werden.
- Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) zuwendungsfähig; Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Abfindungs- bzw. Verschlusskleinbrennereien handelt.
- Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 100 000 € (ohne Ausgaben für Betreuung) gefördert werden.
- Bei einer Förderung von Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Ausgaben für Betreuung) von mehr als 200 000 € ist ein fachkundiger, zugelassener Betreuer einzuschalten.

### 4. **Förderausschlüsse**

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
- b) Investitionen in Hopfen- und Tabakanbau,
- c) Investitionen in Rebanlagen, in bauliche Maßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen im Weinbau sowie in sonstige Vorhaben, die Gegenstand einer Förderung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus sein können,
- d) der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,
- e) Ersatzinvestitionen sowie der Erwerb gebrauchter Maschinen und Anlagen,

- f) Investitionen, die die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
- g) Investitionen im Schlachtbereich,
- h) Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gem. Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) betreffen,
- i) der Kauf von Maschinen und Geräten, soweit diese nicht zur Ausstattung und Funktionalität des geförderten Objekts dienen,
- j) der Erwerb von Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen,
- k) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Schuldzinsen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- l) Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- m) Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,
- n) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- o) behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen), Abgaben sowie satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungs- und Stromanschlusskosten,
- p) Investitionen, die im Rahmen des Europäischen Meeres und Fischereifonds gefördert werden können,
- q) Investitionen die für die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen dienen,
- r) Lager-, Maschinen- oder Mehrzweckhallen.

## 5. Zuwendungsempfänger

### 5.1 Unternehmen der Landwirtschaft

<sup>1</sup>Gefördert werden:

- a) Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform
  - deren Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
  - welche die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten oder
  - die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei und die Wanderschäfferei.

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung, oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein. Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Stimmanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 6.2 (Prosperität) erfüllen. Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Stimmanteil des nicht zuwendungsfähigen Gesellschafters entspricht.



- b) Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen oder deren Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), letztere aber nur, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln.

<sup>2</sup>Das antragstellende Unternehmen muss grundsätzlich auch Bewirtschafter bzw. Betreiber des geförderten Objekts sein.

## 5.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- Unternehmen die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

## 6. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eingehalten werden.

### 6.1 Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Antragstellung einen Nachweis in Form eines Investitionskonzepts mit einer Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit des durchzuführenden Vorhabens zu erbringen und berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs nachzuweisen.

### 6.2 Prosperität

<sup>1</sup>Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 140 000 € je Jahr bei Ledigen und 170 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

<sup>2</sup>Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen.

<sup>3</sup>Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 140 000 € je Jahr bei Ledigen und 170 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht.

<sup>4</sup>Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung der Einkommensprosperität herangezogen. <sup>5</sup>Diese Kennziffer darf den Wert von 140 000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

## 7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 7.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

### 7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 1.2 (Teile A und B), soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen einschließlich dem Kauf neuer (technischer) Einrichtungen der Innenwirtschaft, notwendige Außenanlagen sowie Computersoftware sowie Wirtschaftsgüter, soweit diese inventarisierbar sind. Ausgenommen davon sind sämtliche Heimtextilien einschließlich Vorhänge. Ebenso nicht förderfähig sind Verbrauchsgegenstände.

- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.

<sup>2</sup>Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von

- 5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000 €,
- 3 % des 500 000 € überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens

als förderfähig anerkannt. <sup>3</sup>Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6 000 €, der Höchstbetrag 17 500 €.

### 7.3 Höhe der Zuwendung

<sup>1</sup>Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 10 000 €, wird keine Förderung gewährt.

<sup>2</sup>Bei diesen Investitionen wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben inklusive Betreuung gewährt.

### 7.4 De-minimis-Vorgaben

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht übersteigen.

## **Teile A und B: Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten**

### **1. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. <sup>2</sup>Es gelten deshalb die VV zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

<sup>3</sup>Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.

<sup>4</sup>Diese Regelung gilt auch für alle noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen, die auf der Grundlage vorhergehender Richtlinien bewilligt wurden.

<sup>5</sup>Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

#### 1.1 Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme mit Ausnahme des Denkmalschutzes gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

<sup>2</sup>Eine gleichzeitige Förderung mit dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus ist bei kombinierten Vorhaben möglich (kombinierte Vorhaben bestehen aus mehreren eigenständigen Vorhaben, die zwar unter Umständen zeitlich und räumlich sehr eng verbunden sein können, jedoch verschiedenen Zwecken dienen). <sup>3</sup>Dies stellt keine Doppelförderung dar.

<sup>4</sup>Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) des Europäischen Investitionsfonds (EIF) und den Förderbanken des Freistaats Bayern ist möglich, soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

#### 1.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen i. S. d. § 14 Umsatzsteuergesetz nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

<sup>2</sup>Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Angestellte des Betriebes, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen), Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

### 1.3 Brandfälle/Naturkatastrophen

Sind Investitionen als Folge eines Brands oder einer Naturkatastrophe erforderlich, müssen bare Eigenleistungen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

### 1.4 Rückforderungsansprüche

Rückforderungsansprüche sind nur dann abzusichern, wenn ein erkennbares wirtschaftliches Risiko oder Vorhabensrisiko vorliegt.

## 2. Verfahren

### 2.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder bei der jeweiligen zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

### 2.2 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Es wird ein Auswahlverfahren mit Punktesystem durchgeführt. <sup>2</sup>Alle Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die im jeweiligen Programmteil festgesetzte Mindestpunktzahl erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil. <sup>3</sup>Eine Auswahl erfolgt entsprechend den nach Verwaltungskontrolle erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. <sup>4</sup>Anträge, die nicht am Auswahlverfahren teilnehmen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

<sup>5</sup>Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge (vgl. Nr. 2.1) sind keine Änderungen an den beantragten Auswahlkriterien mehr zulässig.

### 2.3 Entscheidung über den Antrag

<sup>1</sup>Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Anträge, die nach vorhergehenden Richtlinien gestellt wurden.

### 2.4 Zulässiger Maßnahmenbeginn

<sup>1</sup>Die Nr. 1.3 der VV zu Art. 44 BayHO wird nicht angewendet.

<sup>2</sup>Es sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind.

<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 sind generell Ausgaben für Planungsaufträge (bis Leistungsphase 7 HOAI) und Baugrunduntersuchungen zuwendungsfähig, die vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. vor Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind, soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind.

<sup>4</sup>In begründeten Härtefällen (z. B. Brandfall) können auch Ausgaben für Vorhaben gefördert werden, die nach Antragstellung aber bereits vor der Bewilligung begonnen wurden.

<sup>5</sup>Weitere Ausnahmen von Satz 2 sind nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten möglich.

<sup>6</sup>Ausgaben, bei denen eine Ausnahme gemäß den Sätzen 4 und 5 nicht vorliegt und bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. vor Genehmigung eines vorzeitigen

Maßnahmenbeginns erfolgt sind, sind nicht zuwendungsfähig. <sup>7</sup>Wird für solche Ausgaben eine Zuwendung beantragt, werden diese gemäß Art. 63 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sanktionsrelevant gekürzt.

<sup>8</sup>Diese Regelung zum zulässigen Maßnahmenbeginn gilt auch für alle noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen, die auf der Grundlage vorhergehender Richtlinien bewilligt wurden.

#### 2.5 Zahlungsantrag

<sup>1</sup>Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrags (Verwendungsnachweis) ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

<sup>3</sup>Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.

#### 2.6 Zweckbindungsfrist

<sup>1</sup>Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre ab Schlusszahlung.

<sup>2</sup>Die Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1, die Anforderungen an das Tierwohllabel Stufe 3 sowie die 2,0 GV-Grenze sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist des geförderten Vorhabens einzuhalten.

<sup>3</sup>Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

#### 2.7 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen, Verwaltungssanktionen

<sup>1</sup>Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden, die Erstattung gewährter Zuschüsse und die Verhängung von Verwaltungssanktionen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

<sup>2</sup>Abweichend von Nr. 8.7 VV zu Art. 44 BayHO unterbleiben Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuwendungen bei zurückzufordernden Beträgen von nicht mehr als 250 €. <sup>3</sup>Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

### 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r  
Ministerialdirektor

Anlage 1 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

## **Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung Premiumförderung**

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

### **Generelle Anforderung**

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel,
- 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen.

### **Anforderungen an Ställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder**

- Förderfähig sind Laufställe.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten mit DLG-Prüfung eingesetzt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Für Milchkühe ist eine Fressplatzbreite von 75 cm vorzusehen. Sofern eine Erweiterung vorgenommen wird, muss lediglich für die Erweiterung (= Vorhaben) die Fressplatzbreite von 75 cm eingehalten werden. Bestehende Fressgitter mit mindestens 70 cm Fressplatzbreite erhalten Bestandsschutz. Sollte aber das Maß 70 cm im Altbau unterschritten sein, ist nachzubessern, allerdings nur auf min. 70 cm Fressplatzbreite.
- Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig.
- Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m<sup>2</sup> je Großvieheinheit betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/ Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Bei Stallumbauten, die keine andere bauliche Lösung zulassen, kann von den vorgenannten Maßen im Einzelfall (Stellungnahme des Bauberaters) abgewichen werden. Dabei dürfen 3,0 m am Futtertisch und 2,0 m zwischen den Liegeboxenreihen als Mindestmaß auf keinen Fall unterschritten werden.
- Die Ställe müssen über einen Auslauf (maximal ein Drittel überdacht) für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m<sup>2</sup>/GV) verfügen.
- Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stallage nicht möglich ist und mindestens 7 m<sup>2</sup>/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

### **Anforderungen an die Kälberhaltung**

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

Anlage 1 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall<sup>1</sup> (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

### **Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)**

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die verfügbare Fläche muss
  - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m<sup>2</sup> pro Tier und
  - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m<sup>2</sup> pro Tier betragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

### **Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen**

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m<sup>2</sup> je Großvieheinheit betragen.
- Der Stall muss über einen Auslauf (maximal ein Drittel überdacht) für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m<sup>2</sup>/GV) verfügen.
- Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m<sup>2</sup>/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

### **Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen**

- Der Liegebereich muss
  - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
  - mit Tiefstreu versehen werden oder
  - mit einer Komfortliegefläche<sup>2</sup> ausgestattet sein.
- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kau-

<sup>1</sup> Definition Offenstall: Der Offenstall ist gleichzusetzen mit einem Außenklimastall. Dieser ist grundsätzlich nicht frostfrei. Die entsprechende Einstufung bzw. Beurteilung ist vorrangig von der staatlichen Baufachberatung vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Komfortliegefläche ist bei Aufzuchtferkeln als Liegefläche mit Bodenheizung oder mit Abdeckung und Strahlungsheizung von oben auszugestalten. Bei Mastschweinen und Zuchtläufern ist das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL ILT „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstellung“ Grundlage.

Anlage 1 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

bar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchNutzTV<sup>3</sup> vorgeschrieben.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.

#### **Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern<sup>4</sup>**

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung
  - planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
  - mit Tiefstreu versehen werden oder
  - mit einer Komfortliegefläche<sup>5</sup> ausgestattet sein.

Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche ausgestattet sein.

- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kausbar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz TierSchNutzTV findet keine Anwendung.
- Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.
- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.

<sup>3</sup> Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) Bekanntmachung vom 31.08.2006 (BGBl. I, S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>4</sup> einschließlich Jungebern

<sup>5</sup> Grundlage ist das jeweils aktuelle Merkblatt der LfL, ILT „Empfehlungen zur Gestaltung von Komfortliegeflächen bei strohloser Aufstellung“.

Anlage 1 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.

### **Anforderungen an die Haltung von Ziegen**

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m<sup>2</sup>/Ziege und 0,35 m<sup>2</sup>/Zicklein betragen.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m<sup>2</sup> nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Ein Auslauf ohne Weidezugang muss befestigt sein. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

### **Anforderungen an die Haltung von Schafen**

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m<sup>2</sup>/Schaf und 0,35 m<sup>2</sup>/Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht. Ein Auslauf ohne Weidezugang muss befestigt sein.

### **Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen**

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
- Der Stall muss über einen Dachüberstand (Kaltscharrraum) von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte, mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

### **Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen**

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht.
- Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.



Anlage 1 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

- Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.
- Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen.  
Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
- Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

### **Anforderungen an die Haltung von Mastputen**

- Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen, vom März 2013<sup>6</sup> ausgestattet sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.  
Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm<sup>2</sup>/Putenhahn und 500 cm<sup>2</sup>/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

### **Anforderungen an die Haltung von Masthühnern**

- Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.  
Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

### **Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen**

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.

---

<sup>6</sup> Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e. V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17.09.1999.

Anlage 1 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m<sup>2</sup>/Mastente bzw. 4 m<sup>2</sup>/ Mastgans zur Verfügung steht.

### **Anforderung an die Haltung von Pferden**

- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m<sup>2</sup>/Pferd und mindestens 7 m<sup>2</sup>/Pony betragen.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können, Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.

Anlage 2.1 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

## Zugelassene Betreuer

### **BBV LandSiedlung GmbH**

Karolinenplatz 2, 80333 München

E-Mail: EIF@bbv-ls.de

Internet: www.bbv-ls.de

Telefon: 089 590 6829 - 10

Telefax: 089 590 6829 - 33

### **BBA Beratung Betreuung Agrarstruktur GmbH**

Am Gumpen 2, 83123 Amerang

E-Mail: info@bba-baubetreuung.de

Internet: www.bba-baubetreuung.de

Telefon: 08075 91409-0

Telefax: 08075 91409-29

### **Junker Agrarkonzepte**

Waldburger Straße 5, 88279 Amtzell

E-Mail: info@junker-agrarkonzepte.de

Internet: www.junker-agrarkonzepte.de

Telefon: 07520 966710-0

Telefax: 07520 966710-29

### **Dipl. Ing. Berthold Just, Architekt**

Weinbergstraße 5, 95461 Bindlach

E-Mail: info@just-bindlach.de

Internet: www.just-bindlach.de

Telefon: 09208 6222

Telefax: 09208 6224

Anlage 2.2 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

## Zulassung zur Betreuung

### 1. Berufliche Erfahrung und fachliche Qualifikation

Eine erstmalige Zulassung eines Unternehmens als Betreuer ist nur dann möglich, wenn eine einschlägige, möglichst mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung oder mit anderen staatlichen Investitionsförderprogrammen durch mindestens eine der im Unternehmen in Vollzeitbeschäftigung arbeitenden Personen nachgewiesen werden kann.

Zudem muss der Betreuer fachlich und persönlich qualifiziert und zuverlässig sein.

Insbesondere sind hinreichende Kenntnisse vor allem auf folgenden Gebieten erforderlich:

- Landwirtschaftliche Betriebslehre;
- landwirtschaftliches Bauwesen;
- landwirtschaftliches Steuerwesen;
- Anwendung der Förderbestimmungen (Landes-, Bundes- und EU-Vorschriften);
- Kreditwesen;
- Grundbuchangelegenheiten;
- Bayer. Haushaltsordnung (insbesondere Art. 44 und 44a);
- Subventionsgesetz und der Strafbarkeit des Subventionsbetruges;
- Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz;
- Öffentliches Auftragswesen (VOB-Ausschreibungs- und Vergabepaxis).

### 2. Berufs-Haftpflichtversicherung

Der Betreuer hat eine Berufs-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 € je einzeltem Schadensfall oder 1.000.000 € Gesamtsumme nachzuweisen. Eine Verlängerung der Zulassung setzt folglich einen Nachweis voraus, dass eine Berufshaftpflichtversicherung auch für diesen Zeitraum abgeschlossen ist.

### 3. Zertifizierung

Das Betreuungsunternehmen hat Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem zu erfüllen, um die Kundenerwartungen sowie behördliche Anforderungen an die zu erbringenden Dienstleistungen zu erfüllen. Aus diesem Grund muss das Betreuungsunternehmen nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung zertifiziert sein.

Diese Anforderung gilt für alle Neuzulassungen als Betreuungsunternehmen. Alle zum 1. Dezember 2014 bereits zugelassenen Betreuungsunternehmen müssen bei einer Verlängerung ihrer Betreuerzulassung ab dem 1. Januar 2017 auch einen Nachweis über die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 erbringen.

### 4. Erteilung der Zulassung, Mitteilungspflichten

Die Zulassung wird erteilt unter der Bedingung, dass die Erlaubnis zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Betreuers gemäß § 34 c Gewerbeordnung vorgelegt wird. Diese Zulassung erlischt, wenn die Tätigkeit als Betreuer eingestellt oder die Erlaubnis zur Ausübung dieser Tätigkeit entzogen wird. Hiervon hat der Betreuer das Staatsministerium unverzüglich zu unterrichten.

Anlage 2.2 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

## **5. Widerruf der Zulassung**

Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist, wenn den Verpflichtungen aus Nr. 4 nicht nachgekommen wird, oder sich infolge einer Anhäufung von Mängeln und Beanstandungen in betreuten Fällen zeigt, dass der Betreuer nicht geeignet ist, die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Ein Widerruf ist auch dann möglich, wenn sich die der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen des Landes, Bundes oder der Gemeinschaft ändern.

Die Zulassung ist zeitlich beschränkt. Sie verlängert sich auf formlosen Antrag um jeweils zwei Jahre, sofern die aufgeführten Vorgaben und Bedingungen weiterhin erfüllt sind und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Anlage 2.3 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

## Aufgaben der Betreuung

### 1. Betreueraufgaben

#### 1.1 Allgemeines:

Der Betreuer hat den Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig zu unterstützen und zur Sicherstellung des Förderungszweckes die nachfolgend beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu gehört insbesondere auch eine Hilfestellung bei Verhandlungen mit Banken und Firmen sowie bei Behördenterminen.

Die Betreueraufgaben müssen so erledigt werden, dass sie den jeweils geltenden Prüfungsanforderungen gerecht werden.

Sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Betreuung erbracht und abgerechnet werden, müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

Der Betreuer informiert umgehend das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), sobald er die Förderanfrage eines Antragstellers erhält und ermutigt ihn, sich vor einer Antragstellung dort eingehend beraten zu lassen. Es ist sicherzustellen, dass das zuständige AELF frühzeitig v. a. zur Erstellung der für die Antragstellung notwendigen Stellungnahmen in das Verfahren eingebunden wird. Dies gilt insbesondere für die Einbindung des zuständigen Baufachberaters (möglichst noch vor Einreichung des Eingabepplans).

#### 1.2 Antragstellung

- Bei der Antragstellung hat der Betreuer insbesondere zu gewährleisten, dass die dem Förderantrag beizulegenden Unterlagen bzw. Anlagen vollständig sind. Soweit Formblätter vorhanden sind, sind diese zu verwenden.
- Der Betreuer **wirkt bei der Erstellung des Investitionskonzeptes** mit, insbesondere bei der Betriebsdatenerhebung und der Baukostenschätzung, aufgeschlüsselt nach Baubereichen (z. B. Stallgebäude, Güllegrube, Silo, Bergehalle usw.). Er begleitet den Antragsteller unterstützend im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.
- Bei **Aussiedlungsverfahren** unterstützt der Betreuer den Antragsteller in der Klärung der Standortfrage. Er leistet Hilfestellung bei der Verwertung der Althofstelle bzw. von ihren Teilen.
- Der Betreuer prüft und wertet die Angebote.
- **Vor Beginn der Maßnahmen** ist mit dem Antragsteller das Investitionskonzept insbesondere hinsichtlich der Aktualität aller wesentlichen Inhalte (v. a. Finanzierbarkeit und Durchführbarkeit des Vorhabens) nochmals eingehend zu besprechen (**Baubeginnsbesprechung**). Dies ist umso wichtiger, je größer der zeitliche Abstand zwischen Planung/Antragstellung und Realisierung des Vorhabens ist. Dabei wird der Antragsteller u. a. auch über die zu beachtenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) informiert.

#### 1.3 Objektüberwachung

Der Betreuer begleitet die Abwicklung der Baumaßnahme und prüft die **realisierten Maßnahmen** dem Baufortschritt entsprechend auf **Übereinstimmung** mit den **Antrags- und Bewilligungsdaten** unter Einhaltung von Auflagen des Bewilligungsbescheides im Rahmen von **mindestens drei zu dokumentierenden Betriebsbesuchen während der Bauphase**. Der Bericht hierüber ist in Kopie der Bewilligungsstelle zuzuleiten.

## Anlage 2.3 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

Zeichnen sich nennenswerte **Abweichungen vom Investitionskonzept** ab (z. B. Änderungen in der Bauausführung, zusätzlich erforderliche und zum Zeitpunkt der Erstellung des Investitionskonzeptes noch nicht absehbare Investitionen), hat **umgehend eine schriftliche Mitteilung an die Bewilligungsstelle** (mit Beschreibung und Begründung) zu erfolgen. Abweichungen von der Planung dürfen nur mit Genehmigung der Bewilligungsstelle vorgenommen werden.

Der Betreuer überprüft die Rechnungen und informiert den Bauherrn an Hand von **Zwischenbilanzen** über die tatsächlichen Kosten im Vergleich zu den veranschlagten Kosten sowie über die verausgabten und noch verfügbaren Finanzierungsmittel (Kosten- und Finanzierungsübersichten).

Nach **Fertigstellung des Vorhabens** führt der Betreuer gemeinsam mit dem Bauherrn und ggf. der beauftragten Baufirma eine dokumentierte **Objektbegehung** durch. Bei der Besichtigung werden dem Bauherrn bzw. dem Betreuer aufgefallene Baumängel schriftlich festgehalten.

Nach **Abschluss der Maßnahme** wird mit dem Bauherrn eine **Schlussbesprechung** über die tatsächlichen Kosten und der daraus sich ergebenden Fördermittel durchgeführt, wobei auch die Einhaltung der Bewilligungsdaten (einschl. Auflagen) bzw. Förderrichtlinie nochmals überprüft wird. Der Betreuer weist dabei den Zuwendungsempfänger auch auf die während der Zweckbindungsfrist einzuhaltenden Auflagen hin (z. B. Publizitätsvorschriften, Anforderungen an die besonders tiergerechte Haltung, Meldung von Betriebsinhaberwechsel).

Der Bewilligungsstelle ist ein **Schlussprotokoll** vorzulegen, das neben einer Dokumentation der durchgeführten Investitionen und dem zusammenfassenden Ergebnis der vom Betreuer vorgenommenen Belegprüfung auch eine Auflistung der erbrachten Betreuerleistungen enthält, die dem Antragsteller nachweislich (Unterschrift) zur Kenntnis gebracht wurde. Dem Schlussprotokoll ist bei Neubauten und soweit aussagekräftig auch bei Umbauten eine **Zusammenstellung der Baukosten nach Gewerken** mit einer Auswertung der Kosten pro m<sup>3</sup> umbauter Raum, pro m<sup>2</sup> Stallfläche, pro Platz usw. (je nach Förderfall) beizufügen.

#### 1.4 Zahlungsantrag

Der Betreuer überprüft alle bei der Durchführung der Fördermaßnahme(n) angefallenen Einzelbelege und Zahlungsnachweise auf **Vollständigkeit sowie sachliche Richtigkeit** und gewährleistet, dass der **Zahlungsantrag mit Belegliste** einschließlich einer **Excel-Belegliste** nach Vorgaben der Zahlstelle korrekt erstellt und unter Beifügung aller Originalrechnungen (auch förderrelevante Kaufverträge) sowie dazugehöriger Zahlungsnachweise fristgerecht vorgelegt wird, spätestens jedoch bis zu dem im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Enddatum. Der Verwendungsnachweis ist vom Betreuer nach den im Bescheid genannten genehmigten Investitionen (Baubereiche) zu gliedern und die Rechnungsbelege sind entsprechend zuzuordnen. Dies gilt auch für Belege, die über das zuwendungsfähige Investitionsvolumen hinausgehen.

#### 1.5 Baukostenauswertung

Der Betreuer erstellt detaillierte, kategorisierte und aufbereitete Baukostenauswertungen nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Die Daten dienen der Ermittlung von Vergleichswerten für die Beratung und zur Weiterentwicklung des Referenzkostensystems und sind der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zuzuleiten.

Anlage 2.3 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

## **2. Betreuervertrag, Evaluierung, Weitergabe von Daten**

Die Bewilligung einer Betreuerförderung setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen Betreuer und Betreutem voraus. In diesem Vertrag sind die unter Nr. 1 genannten Betreuungsaufgaben aufzuführen und deren Bezahlung zu regeln. Folgende Klausel ist zwingend in die Betreuungsverträge aufzunehmen:

„Hinweise zum Datenschutz/Einwilligungserklärung: Der Betreuer ist berechtigt, betriebsbezogene und persönliche Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Betreuer ist weiter berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag erhobenen Daten zum Zwecke der Evaluierung des Agrarinvestitionsförderprogramms/der Diversifizierungsförderung sowie zum Zwecke der Überprüfung der Fördermaßnahme an den Bayerischen Obersten Rechnungshof, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Landesanstalt für Landwirtschaft, die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und die Bewilligungsstelle weiterzugeben.“

Ein Muster-Betreuungsvertrag ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich vorzulegen. Der Betreuungsvertrag für jede Fördermaßnahme ist der zuständigen Bewilligungsstelle mit dem Antrag vorzulegen.

Der Betreuer ist bei vorliegender Einwilligungserklärung verpflichtet, die o. g. Daten an das StMELF, den ORH, die LfL, die LWG und die Bewilligungsstelle weiterzugeben.

## **3. Abschluss der Betreuung**

Die Betreuungsaufgaben enden mit dem Abschluss der Investitionsmaßnahme. Die Festsetzung der endgültigen Höhe der Zuwendung durch die Bewilligungsstelle stellt den Abschluss der Investitionsmaßnahme dar.

## **4. Aufbewahrungsfristen**

Die dem geförderten Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen sind für den im Förderantrag genannten Zeitraum aufzubewahren.



Anlage 3 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

## Berufliche Qualifikation

Zur Abschlussprüfung in einem anerkannten Agrarberuf zählen folgende Berufsabschlüsse:

- Landwirt/Landwirtin
- Gärtner/Gärtnerin
- Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin als Beruf der Landwirtschaft, vormalig Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft
- Tierwirt/Tierwirtin
- Brenner/Brennerin
- Pferdewirt/Pferdewirtin
- Fischwirt/Fischwirtin
- Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin
- Milchtechnologe/Milchtechnologin
- Forstwirt/Forstwirtin
- Winzer/Winzerin
- Revierjäger/Revierjägerin
- Fachkraft Agrarservice
- Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin
- und die schulische Ausbildung zum/zur agrartechnischen Assistenten/Assistentin, vormalig landwirtschaftlich technischen Assistenten/Assistentin.

Bauern/Bäuerinnen, die eine Abschlussprüfung als „städtischer“ Hauswirtschafter/„städtische“ Hauswirtschafterin abgelegt haben, können, um die Voraussetzung eines Abschlusses in einem Agrarberuf zu erfüllen, an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt (Grundlagen der pflanzlichen Produktion mit Sachkundenachweis Pflanzenschutz, das Seminar Betriebswirtschaftliche Grundlagen, und entweder das tierische Grundlagenseminar oder ein Schwerpunktseminar Pflanzenproduktion oder ein Schwerpunktseminar Tierproduktion) teilnehmen.

Der geforderte Abschluss einer agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschule wird in folgenden Fachschulen erreicht:

- Landwirtschaftsschule, dreisemestrig (bei der Abteilung Hauswirtschaft auch zweisemestrig), mit den Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft,
- Staatliche Fachschulen für Agrarwirtschaft mit den Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft, ökologischer Landbau, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, Milchwirtschaftliches Laborwesen,
- Staatliche Technikerschule mit den Fachrichtungen Landbau, Ökologischer Landbau, Hauswirtschaft und Ernährung, Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Önologie, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, sowie Waldwirtschaft,
- Staatliche Höhere Landbauschule,
- Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement.

## Anlage 3 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

Die **gleichwertige berufliche Bildung** kann nachgewiesen werden durch die Meisterprüfung in einem Agrarberuf oder durch Studienabschlüsse einer Fachhochschule bzw. Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung.

Meister/Meisterinnen, die nach der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 28. Juli 2005 (BGBl I S. 2278) erfolgreich ihre Prüfung abgelegt haben und in der Situationsaufgabe den Haushaltstyp „Landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalt“ gewählt haben, weisen ebenfalls den geforderten Bildungsabschluss nach.

Meister/Meisterinnen der Hauswirtschaft ohne Bezug zur Landwirtschaft haben an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt teilzunehmen.

Als gleichwertige Berufsbildung sind auch Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin und weitere Fortbildungsabschlüsse (z. B. Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin) sowie Staatlich geprüfter Dorfhelfer/Staatlich geprüfte Dorfhelferin anzusehen.

Anlage 4.1 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

## **Landwirtschaftsnahe sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Dienstleistungen (EIF-Richtlinie, Teil B)**

Für nachfolgend genannte Vorhaben sind sowohl die Umnutzung bestehender Gebäudesubstanz als auch als die Errichtung von Neubauten förderfähig. Bei allen weiteren Vorhaben („Sonstige Diversifizierung“) sind nur Investitionen in bestehender Gebäudesubstanz förderfähig. Förderfähig sind grundsätzlich bei allen genannten Vorhaben bauliche Maßnahmen und technische Einrichtungen, sowie Wirtschaftsgüter, soweit diese inventarisierbar sind. Spezifische Besonderheiten sind jeweils nachfolgend erläutert.

### **1. Erzeugung und Vermarktung von Wärme**

#### 1.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Erzeugung und Vermarktung von Wärme

#### 1.2 Investitionen / Beschreibung:

- Biomassekessel auf Basis naturbelassener fester Biomasse bis 150 kW zur ausschließlichen Wärmeerzeugung, sowie dazugehörige Wärmeleitungen soweit eine ausreichende Wärmebelegungsichte (1,5 MWh/m u. Jahr) vom Fachberater für Landtechnik bestätigt wird.
- Eine untergeordnete Nutzung für das eigene Wohnhaus ist zwar förderunschädlich, der Anteil für das eigene Wohnhaus ist jedoch nicht förderfähig.

### **2. Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung, Pensionspferdehaltung**

#### 2.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Pensionspferdehaltung
- Erteilung von Reitunterricht
- Therapeutisches Reiten

#### 2.2 Investitionen / Beschreibung:

- Ställe einschließlich erforderlicher Anlagen (z. B. Reithalle, Longierzirkel)
- Für die Erteilung von Reitunterricht und therapeutisches Reiten ist ein Qualifikationsnachweis in Form des Sachkundenachweises nach § 11 TSchG erforderlich. Die untergeordnete Nutzung der geförderten Einrichtungen durch eigene (private) Pferde, die nicht für Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung verwendet werden („Freizeitpferde“), ist zwar förderunschädlich möglich, der Anteil ist jedoch nicht förderfähig.

### **3. Bäuerliche Gastronomie / Bewirtung**

#### 3.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:

- Strauß-/Buschenwirtschaft, bäuerliche Gastronomie
- Festgestaltung für Dritte
- Buffetservice

#### 3.2 Investitionen / Beschreibung:

- Großkücheneinrichtung und fest verbundene gastronomische Einrichtung, mobile Küchen- und Gastronomieausstattung, Mobiliar.

Anlage 4.1 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

## **4. Gästebeherbergung**

### **4.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:**

- Bereitstellung von Unterkünften und Einrichtungen auf einer zur Antragstellung vorhandenen bewirtschafteten Hofstelle bzw. einer an diese angrenzenden Flurnummer für die nicht dauerhafte Vermietung an Urlauber, Feriengäste und sonstige Gäste.

### **4.2 Investitionen / Beschreibung:**

- Einrichtung technische sowie fest verbundene (z. B. Küche, Einbauschränke, Sauna, Kneippenrichtungen) und behindertengerechte Einrichtungen, Erstausrüstung von Gästezimmern und Ferienwohnungen.
- Kommunikationstechnik
- Erstausrüstung mit Kommunikationsgeräten einschließlich notwendiger Software zur computergestützten Vermarktung von Dienstleistungsangeboten, z. B. Direktanschlüsse an ein Buchungs- und Reservierungssystem sowie Informationssäulen.
- Außenanlagen  
Bau und Ausstattung (z. B. Freisitz, Sitzplatz, Stellplätze, Spielplätze), Beschilderung, Bepflanzungen (z. B. Sichtschutzpflanzung).

## **5. Ländlich-hauswirtschaftlicher Bereich**

### **5.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:**

- Zubereiten und Anliefern von Mahlzeiten
- Wäschepflege, Reinigungsarbeiten

### **5.2 Investitionen / Beschreibung:**

Die Investition muss außerhalb des privaten Wohnbereiches getätigt werden.

- Großkücheneinrichtung und sonstige technische und gastronomische Einrichtungen, Transportbehälter.
- Arbeitsräume und Einrichtungen.

## **6. Sozialer Bereich**

### **6.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:**

- Kinderbetreuung (Kindertagesstätte)
- Kurzzeitpflege (bis 6 Wochen)
- Behindertenbetreuung (Urlaub für Behinderte)
- Service Wohnen und alternative Wohnformen für Senioren

### **6.2 Investitionen / Beschreibung:**

Die Investition muss außerhalb des privaten Wohnbereiches getätigt werden.

- Kindgerechte Sanitäranlagen, Turn- und Spielanlagen, kindgerechtes Mobiliar.
- Bauliche Maßnahmen zur Pflegeeinrichtung, pflegegerechte Einrichtung und Ausstattung.
- Behindertengerechte Sanitäranlagen und Küchen bzw. behindertengerechte Ausstattung und Einrichtung.
- Behindertengerechte Sanitäranlagen und Küchen bzw. behindertengerechte Ausstattung und Einrichtung.

Anlage 4.1 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

## **7. Pädagogische Angebote**

### **7.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:**

- Pädagogische Angebote, z. B. "Erlebnis Bauernhof" oder Schulbauernhof
- Anbieten von handwerklichen/künstlerischen Kursen

### **7.2 Investitionen / Beschreibung:**

- Technische Spezialeinrichtungen, fest verbundene Einrichtungen und Ausstattung

## **8. Be- und Verarbeitung von Anhang-I-Erzeugnissen**

### **8.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:**

- Be- und Verarbeitung von Anhang-I-Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen

### **8.2 Investitionen / Beschreibung:**

- Dabei können Investitionen gefördert werden, die nicht ausschließlich Anhang-I-Erzeugnisse betreffen. Dazu gehört auch die Verarbeitung von Anhang-I-Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen.
- Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit einem hohen Wertschöpfungsgrad, das heißt in der Regel Produkte der zweiten bzw. einer höheren Verarbeitungsstufe (Produkte der ersten Verarbeitungsstufe wie z. B. Mehl, Zucker, Milchpulver, Malz usw. werden zu Produkten einer höheren Verarbeitungsstufe z. B. Schokoladen, Backwaren, Bier, Limonaden usw. weiterverarbeitet). Es ist jedoch immer der Einzelfall abzuklären.
- Die Auflistung in der Anlage 4.2 dient zur Orientierung (Einteilung nach Kapitel)
- Die exakte Auskunft (z. B. was ist „Fruchtjoghurt“?) ist anschließend über eine Anwendung des Statistischen Bundesamts ([destatis.de](http://destatis.de): siehe Beschreibung unten bei „Hinweise“) im Internet zu erhalten.
- Förderfähig sind technische Spezialeinrichtungen, fest verbundene Einrichtungen und Ausstattung.

## **9. Direktvermarktung**

### **9.1 Dienstleistungen / Tätigkeit:**

- Diversifizierung durch Direktvermarktung.  
Diversifizierung bezieht sich auf die Vermarktung von nicht ausschließlich Anhang-I-Erzeugnissen.

### **9.2 Investitionen / Beschreibung:**

- Bauliche Maßnahmen einschließlich technischer Ausstattung, die in Zusammenhang mit der Direktvermarktung geschaffen werden.
- Verkaufslager (Lager für die zum Verkauf im Laden vorgesehene Ware)
- Technische Spezialeinrichtungen, fest verbundene Einrichtung und Ausstattung.
- Ausnahmen: Bei der Vermarktung über Verkaufsfahrzeuge (z. B. Verkaufsanhänger, Kühlfahrzeuge) können Auf- und Einbauten bei den Fahrzeugen, die für diese Vermarktungsform notwendig sind, sowie das Trägerfahrzeug gefördert werden.

## **10. Kombinierte Vorhaben der Verarbeitung und Direktvermarktung**

Wird im Zusammenhang mit der Investition in eine Direktvermarktung, die nicht ausschließlich Anhang-I-Produkte betrifft (und damit eindeutig der DIV zuzuordnen ist), auch in eine Verarbeitung investiert, bei der Anhang-I-Erzeugnisse verarbeitet werden und als Endprodukt

Anlage 4.1 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

wieder Anhang-I-Erzeugnisse entstehen, so ist die ganze Investition (Gesamtvorhaben) in der DIV förderfähig.

Dies gilt für die gesamte Verarbeitung, auch wenn nur ein Teil der verarbeiteten Ware direkt an den Endverbraucher vermarktet wird.

#### **11. Hinweise zur Abgrenzung zwischen AFP und DIV (Anhang-I und Nicht-Anhang-I Erzeugnis) bei Vorhaben zur Verarbeitung und Direktvermarktung:**

Soweit das Endprodukt der Verarbeitung weiterhin ein Anhang-I-Erzeugnis ist, ist eine Förderung ausschließlich im AFP möglich. Die Förderausschlüsse sind zu beachten. Gleiches gilt, wenn das Vorhaben ausschließlich der Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dient.

Wie ein Produkt sicher einzustufen ist, zeigt folgendes Beispiel:

Ist Fruchtojoghurt ein Anhang-I-Erzeugnis oder ein Nicht-Anhang-I-Erzeugnis?

In der Regel lassen sich alle landwirtschaftlichen Produkte der ersten Verarbeitungsstufe problemlos in Anlage 4.2 einem Kapitel nach dem Brüsseler Zolltarifschema zuordnen, im Falle des Fruchtojoghurts „Milch und Milcherzeugnisse: Kapitel 04“

In der Anwendung des Statistischen Bundesamts (Außenhandel/Warenverzeichnis)

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/WA2020-3200300-20700-4.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/WA2020-3200300-20700-4.pdf?__blob=publicationFile) (hier sind alle Erzeugnisse, also Anhang-I und Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse gelistet und nach Kapiteln bis hin zu 8-stelligen Warennummern mit Warenbezeichnung strukturiert) ist das Kapitel 04 auszuwählen und dort nach dem Fruchtojoghurt zu suchen.

Ergebnis: „Joghurt ...aromatisiert oder mit Früchten, Nüssen oder Kakao...“.

Nachdem die gesamten Waren des Kapitels 04 gemäß Anlage 4.2 zu den Anhang-I-Produkten zählen, ist der Fruchtojoghurt ein Anhang-I-Erzeugnis.

Anlage 4.2 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

## Anhang-I Produkte

### Liste zu Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Auszug aus Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.03.2010)

(1)	(2)
Nummer des Brüsseler Zoll- tarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig
Kapitel 5	
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Kapitel 8	Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 0903)
Kapitel 10	Getreide
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
Kapitel 13	
ex13.03	Pektin
Kapitel 15	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen

## Anlage 4.2 zur Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung vom 11.03.2021 Gz. G4-7271-1/1186

Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
Kapitel 17	
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
17.03	Melassen, auch entfärbt
17.05(1)	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
Kapitel 18	
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
Kapitel 22	
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
ex22.08(1) ex22.09(1)	Äthylalkohol und Spirit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen — Essenzen — zur Herstellung von Getränken)
ex22.10(1)	Speiseessig
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
Kapitel 24	
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
Kapitel 45	
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschröt, Korkmehl
Kapitel 54	
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
Kapitel 57	
57.01	Hanf ( <i>Cannabis sativa</i> ), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
(1) Position eingefügt gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 7 a des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 18. Dezember 1959 (ABl. Nr. 7 vom 30.1.1961, S. 71/61).	



**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.